

VEREIN FÜR BEWAHRUNGSHILFE UND SOZIALE ARBEIT

Zi.-GE/19.....

Datum: 3. FEB. 1992

Wien, 30.1.1992

Stellungnahme
des Vereins für ~~Bewährungshilfe und~~ soziale Arbeit
zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992

Der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit begrüßt das Strafrechtsänderungsgesetz 1992 in seinen Grundtendenzen,

- den strafrechtlichen Eingriff in private Lebensbereiche weiter zu vermindern,
- Rechtsalternativen zur strafrechtlichen Regelung von gesellschaftlichen Problembereichen zu suchen,
- bei der Strafzumessung stärker noch als bisher die Berücksichtigung von Zweckmäßigkeitsaspekten zu verlangen,
- und das österreichische Strafverfahren den modernen Standards des internationalen Menschenrechts besser anzupassen und im Zuge dessen vor allem auch die Zusammenarbeit zwischen Klienten und Sozialarbeitern des Vereins für Bewährungshilfe oder ähnlicher Stellen zu erleichtern.

Zugleich ist kritisch darauf hinzuweisen, daß dem Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit

- die Entkriminalisierung der gewaltfreien Sittlichkeitsdelikte noch nicht konsequent genug erscheint,
- die Entkriminalisierung der leichten Fahrlässigkeitsdelikte auch eine Einbuße an Verfahrensstandards und den Verlust der Persönlichkeits- und Zweckmäßigkeitsorientierung des gerichtlichen Strafverfahrens bedeutet, solange das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich nachhinkt,
- und die Stellung von Mitarbeitern der Bewährungshilfe und ähnlicher sozialer Dienste Straffälliger gegenüber der Strafjustiz einer umfassenden Neuregelung bedarf.

Die Stellungnahme will sich auf einige in diesen Zusammenhängen zentrale Punkte beschränken:

1. § 32 StGB Allgemeine Grundätze, Strafbemessung

Die ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung des Gerichts, bei der Strafbemessung die Wirkungen der Sanktion auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu berücksichtigen - und dies in Verbindung mit anderen Veränderungen, die im Leben der Täterperson in Zusammenhang mit Straftat und Verfolgung eingetreten sind -, stellt eine wichtige Verdeutlichung dar, daß im sozialen Wohlfahrtsstaat die Strafe kein Selbstzweck sein kann.

Zu erreichen ist allem voran eine Lebensführung des Täters in Einklang mit den gesetzlichen Normen. Wenn die im Gefolge der Tat beeinträchtigte Existenz, wenn das eigene Leid, die eigene Schädigung des Täters, wenn die ablehnenden Reaktionen seiner sozialen Umwelt, wenn die bisherigen Belastungen durch das Verfahren an sich die Erreichung dieses Ziels in Aussicht stellen, wenn die "Lehren" aus dem realen Leben deutlich genug

sind, bedarf es keiner Einwirkung durch die Strafe mehr, stellt diese nur noch eine Überreaktion dar. In einem solchen Fall sollte das Gericht, so der Entwurf, in Hinkunft an eine entsprechende Minderung oder an den Verzicht von Strafe denken. Im Gegensatz zu den Erläuterungen zum Entwurf, sollten solche Erwägungen aber nicht nur in Hinblick auf negative Tatfolgen für den Täter angestellt werden. Gerade auch positive soziale Erfahrungen in Zusammenhang mit einer Straftat, hilfreiche Reaktionen der Umwelt in einem Konfliktfall, eine Aussöhnung mit dem Geschädigten oder dgl. können eine "Lehre" sein und einen Entwicklungsprozeß einleiten. Die Gerichtsentscheidungen sollten darauf abstellen, die weitere Gefährdung des Täters, sei es durch seine ungünstigen Lebensverhältnisse, durch inadäquate Umweltreaktionen auf die Tat, oder durch die bemessene Kriminalstrafe zu verringern.

Wir begrüßen die Neufassung des § 32 StGB dennoch als Anforderung, tat- und tatfolgengeschichtliche Aspekte, d.h. auch biographische und soziale Umstände des straffällig Gewordenen, genauer zu berücksichtigen und die Strafwirkungen in Ansehung dieser Umstände abzuschätzen. Der Qualität der Strafrechtsprechung und deren Nutzen für die Gesellschaft kann es nur dienlich sein, wenn die Gerichte in Hinkunft den Risiken negativer oder ausbleibender positiver Strafwirkungen ebenso größere Aufmerksamkeit schenken, wie sie die verfügbaren alternativen Interventionsmöglichkeiten - etwa der bedingten oder unbedingten Strafe mit oder ohne Anordnung von Bewährungshilfe - sorgfältiger werden prüfen müssen.

2. § 83 (Abs.3 Zif.1) StGB, Körperverletzung

Ein qualifizierter Körperverletzungstatbestand, wie er mit § 83 (Abs.3, Zif.1) StGB in der Fassung des Entwurfs geschaffen wird, muß Widerspruch hervorrufen.

Zum ersten können Strafen in einem Rahmen von bis zu sechs Monaten nicht grundsätzlich, sondern nur innerhalb eines Strafsystems für zu gering erachtet werden, das durch generell überhöhte Strafdrohungen gekennzeichnet ist. Zum anderen scheint es aus der Sicht der Sozialarbeit problematisch, unangepaßtes und störendes Gruppenverhalten - zumeist von Jugendlichen - als solches strafrechtlich sanktionieren zu wollen, solange die objektiven Folgen dieses Verhaltens nicht eine bestimmte Dimension überschreiten.

Mit der neuen Strafbestimmung wird es nicht nur möglich, den führend aktiven Schläger einer (unnachweisbar verabredeten) Skinhead-Bande, deren zufälliges und einzelnes Opfer gerade nicht schwer verletzt wurde, mit einem Jahr Freiheitsentzug zu bestrafen, sondern theoretisch auch die untergeordnete Beteiligung an einer wirklich leichten Körperverletzung in einer spontanen Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppen.

Wer die vom einzelnen oft schwer steuerbare Dynamik innerhalb von Gruppen Jugendlicher kennt, wer um die auch positiven

Seiten von "Solidarisierung gegen außen" weiß, die ein Durchgangsstadium in einem sozialen Lernprozeß sein kann, wer an der erwünschten Wirkung von besonderem massivem Vorgehen gegen Problemgruppen zweifelt, wird gegen diesen Reformschritt Bedenken anmelden müssen.

Es sei hier auf eine negative Erfahrung vor allem am Jugendgericht mit der Qualifizierung von Straftaten in Gruppen hingewiesen, auf den 1987 beseitigten Spezialtatbestand des Gesellschaftsdiebstahls. In diesem Fall wurde nachgewiesen, daß gemeinsame Handlungen Jugendlicher eine geringere langfristige kriminelle Gefährdung indizieren als gleiche Straftaten von Einzelgängern. Die seinerzeitige Argumentation des BMfJ im Zusammenhang mit § 127 Abs.2 (Gesellschaftsdiebstahl) scheint uns durchaus übertragbar: "Die Bedrohung dieser Fälle mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und die damit verbundene Übertragung der Zuständigkeit zur Ahndung an die Gerichtshöfe I. Instanz hat sich jedoch als wenig glücklich erwiesen. Einerseits wird von der sechs Monate übersteigenden Strafdrohung wegen der hier in Rede stehenden Umstände allein so gut wie nie Gebrauch gemacht, andererseits belastet die Regelung den Beschuldigten durch den mit einem Gerichtshofverfahren typischerweise verbundenen höheren Aufwand und nicht zuletzt die Rechtsprechung mit Abgrenzungsproblemen, die zum kriminalpolitischen Nutzen in keinem Verhältnis stehen." (Strafrechtsreform Entwurf 1986, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Bd.31)

3. § 88 StGB, Fahrlässige (schwere) Körperverletzung

Die Kriminalisierung von Unfallgeschehen (überwiegend im Straßenverkehr) ist angesichts der vielen Verkehrsteilnehmer und des großen Fehlleistungsrisikos selbst für disziplinierte Teilnehmer am Straßenverkehr sowie angesichts erfolgreich einsetzbarer nicht-strafrechtlicher, technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen immer schwerer zu rechtfertigen. Insofern ist die weitgehende Entkriminalisierung von Fahrlässigkeitsdelikten, wie vom Entwurf vorgesehen, nur folgerichtig.

Befürchtungen, die wiederauflebende Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für das Verkehrsstrafrecht, würde die Verkehrssicherheit negativ beeinflussen, werden vom Verein für Bewährungshilfe nicht geteilt. Entscheidend für das Verkehrsverhalten sind die richtige Einschätzung des eigenen Unfallrisikos (hier erzeugt die Kfz-Werbung und die Bewertung von Automobilität übertriebene Sorglosigkeit) sowie die Erwartung der alltäglichen Verkehrsnormkontrolle. Diese hat aber offenbar ihre Mängel und Grenzen. Ob ein allfälliges (geringes) Unfallverschulden (mit zufällig nur leichten Folgen) vor einem Strafgericht oder einer Verwaltungsbehörde geahndet wird, hat demgegenüber wohl keinen entscheidenden Einfluß.

Für die Entkriminalisierung spricht das Ausbleiben der Strafregistereintragung, was Jugendlichen und sonst

Unbescholtenen weniger zugutekommt, weil bei diesen ohnedies beschränkter Strafregisterauskünfte erteilt werden. Nachteile wird die Herausnahme aus dem Strafrecht für jene haben, die aufgrund ihrer materiellen Lage von höheren unbedingten Geldstrafen stärker betroffen werden. Das Verwaltungsstrafrecht, das keine bedingten Strafen kennt, keine dem Strafrecht analog entwickelte soziale Abstufung der Strafen (Tagessatzsystem), keine Strafbemessungsklauseln wie etwa § 32 StGB in der vorgeschlagenen Fassung und sonst ausreichende Möglichkeiten, auf die persönliche Situation des Straftäters einzugehen, ist - von einem sozialen Standpunkt aus betrachtet - unterentwickelt. Die künftige Abwicklung von mehr Verkehrsstrafverfahren vor Verwaltungsbehörden sollte zum Anlaß genommen werden, das Verfahrens- und Sanktionsrecht in diesen Bereichen endlich gründlich zu revidieren.

4. §§ 220, 221 StGB, strafbare Homosexualität

Der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit begrüßt, daß nach der Entkriminalisierung homosexueller Beziehungen zwischen Erwachsenen auch die strafrechtliche Bedrohung von Personen entfällt, die für eine Spielart der Sexualität (um Verständnis) werben bzw. sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen in dieser Gesellschaft organisieren. Als eine Vereinigung, die sich selbst als Vertretung berechtigter Interessen von Randgruppen der Gesellschaft und als Vertretung gesellschaftlichen Interesses an Brücken zu sozialen Randgruppen begreift, sieht der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit Homosexuelleninitiativen als legitime und gesellschaftlich relevante Ansätze.

Der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit ist auf Ersuchen der Plattform gegen § 209 StGB beigetreten und bringt damit zum Ausdruck, daß für ihn die Strafbarkeit konsensueller sexueller Beziehungen zwischen jugendlichen und erwachsenen Männern überholt ist. Angesichts der immer früheren Sexualexperimente von Jugendlichen und der sexualwissenschaftlichen Erkenntnisse über befriedigende bisexuelle und männlich homosexuelle Beziehungen und Persönlichkeitsentwicklungen ist nicht einzusehen, warum die für Frauen geltenden Schutzalterregelungen nicht völlig ausreichen sollten.

5. §§ 84 und 152 STPO, Anzeigepflicht und Zeugnisentschlagungsrecht:

Das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Bewährungshelfer und Proband ist ein Grundpfeiler einer sinnvollen, wirksamen Betreuungsarbeit. Der im Entwurf vorgesehene Entfall der Anzeigepflicht bei "amtlichen Tätigkeiten, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedürfen", wird aus diesem Grunde mit Erleichterung zur Kenntnis genommen bzw. begrüßt. Die bestehende Regelung bedeutet große Unsicherheit für die Bewährungshelfer und damit natürlich auch für

deren Probanden, was die Betreuungsarbeit sicher nicht fördert. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung des § 84 wird eine vom Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit seit Jahren geforderte Anpassung der Gesetzeslage an ein besonders in der Betreuung von Straffälligen notwendiges Erfordernis der Sozialarbeit vorgenommen. Aufgrund des engen Zusammenhangs des § 84 STPO mit § 152 STPO und der besonderen Bedeutung der Regelung für die dort in Abs.1 Zif.3 genannten Personen, scheint eine Aufzählung eben dieser Personen bzw. ein Verweis auf § 152 STPO, unter Voranstellung des Wortes "insbesondere", empfehlenswert.

Wie die Anzeigepflicht hat auch das eng damit verbundene Zeugnisentschlagungsrecht große Bedeutung für das Vertrauensverhältnis zwischen Bewährungshelfer und Proband. Das zuvor zu diesem Vertrauensverhältnis Gesagte trifft genauso auf das Problem der Zeugnisablegung bzw. Zeugnisentschlagung zu und daher begrüßen wir die Neufassung des § 152 STPO als konsequente Berücksichtigung dieser Voraussetzung für eine wirksame Betreuungsarbeit. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die Einfügung des neuen Absatz 3, welcher die Umgehung des Zeugnisentschlagungsrechtes durch Einsicht in die Tagebücher der Bewährungshelfer (gelbe Blätter) ausschließt. Als wünschenswert erlauben wir uns folgende Ergänzung der Ziffer 3 des Absatz 1 vorzuschlagen: "....., was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt worden ist."

6. § 162 STPO, Vertrauensperson

Der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit begrüßt das Vorhaben, jedem Zeugen die Möglichkeit der Beiziehung einer Vertrauensperson zu geben. Allerdings erscheint uns die Beschränkung auf die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter nicht sinnvoll, bzw. wäre, unserer Meinung nach, diese Möglichkeit vor den Sicherheitsbehörden von ebensolcher, wenn nicht größerer Bedeutung. Konsequenter und wünschenswerter wäre in diesem Zusammenhang die Einführung derselben Möglichkeit für den Beschuldigten bzw. Verdächtigen. Die in den Erläuterungen des Entwurfs zu § 162 STPO angeführte Argumentation, "...,daß der Zeuge die für ihn meist ungewohnte, möglicherweise streßbeladene Situation psychisch leichter bewältigt", muß sicher auch für den Beschuldigten oder Verdächtigen gelten.

7. Mitwirkung des Bewährungshelfers im Strafverfahren - Reform des § 19 BewhG als Anliegen an das STRÄG 1992

Anläßlich der bevorstehenden Neuorganisation der Bewährungshilfe (weitgehende Ausgliederung aus der Bundesverwaltung, Neuregelung der Beziehungen zwischen Justizverwaltung und privatem Rechtsträger) wird neuerlich die Thematik der Rechtsstellung des Bewährungshelfers gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft virulent. Da derzeit wegen vieler anderer gesetzlicher Vorhaben eine umfassende Reform des BewhG nicht zu

erwarten ist, wird seitens des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit vorgeschlagen, wenigstens die Neuerungen vorstellungen strafprozeßualer Art mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1992 zu realisieren.

Ein Teil dieser Vorstellungen bezieht sich auf eine mögliche, den Klienten begünstigende Mitwirkung des Bewährungshelfers im Strafverfahren. Auch wenn die entsprechenden Normen ins Bewährungshilfegesetz gehören, sollten sie doch vom nächsten Strafrechtsänderungsgesetz umfaßt sein. Im einzelnen handelt es sich um folgende Materien:

Ladung des Bewährungshelfers durch das Gericht

Ist die Anordnung von Bewährungshilfe anlässlich

- einer Hauptverhandlung,
- eines Gesprächs vor der vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens (§ 9 Abs.1 Zif.1 JGG) oder
- einer Haftprüfungsverhandlung

in Aussicht genommen, soll eine Ladung an den Geschäftsstellenleiter ergehen müssen, welcher einen Bewährungshelfer zu dem entsprechenden Termin zu entsenden hat.

Verständigung des Bewährungshelfers durch das Gericht

Das Gericht soll den bereits bestellten Bewährungshelfer über folgende auf seinen Klienten bezogene Anlässe verständigen müssen:

- Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens,
- Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft, und
- gerichtliche Vernehmungen.

Die Verständigung hat bei sonstigem Verfahrensmangel hinsichtlich folgender Anlässe zu erfolgen:

- Gespräch vor der vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens (§ 9 Abs.1 Zif.1 JGG)
- Haftprüfungsverhandlung,
- Hauptverhandlung, und
- Gerichtstag.

Anwesenheit und Anhörung des Bewährungshelfers bei gerichtlichen Vernehmungen und Verhandlungen

Der schon bestellte Bewährungshelfer soll bei folgenden gerichtlichen Anlässen, die seine Klienten betreffen, ein Recht auf Anwesenheit und Anhörung haben:

- gerichtliche Vernehmungen,
- Gespräch vor der vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens (§ 9 Abs.1 Zif.1 JGG),
- Haftprüfungsverhandlung,
- Hauptverhandlung, auch bei Ausschluß der Öffentlichkeit, und
- Gerichtstag auch bei Ausschluß der Öffentlichkeit.

Anträge und Rechtsmittelbefugnis des Bewährungshelfers gegenüber dem Gericht

Der Bewährungshelfer soll gegenüber dem Gericht hinsichtlich seines Klienten in folgenden Fällen antragsberechtigt und entsprechend rechtsmittelbefugt sein:

- Anordnung von Bewährungshilfe in einem neuen Verfahren,
- Aufhebung der Bewährungshilfe,
- Aufhebung einer Weisung,
- Verkürzung der Probezeit, und
- Bezahlung einer Geldstrafe in Teilbeträgen.

Zustellung an den Bewährungshelfer

Dem bereits bestellten Bewährungshelfer sollen hinsichtlich seines Klienten

- Strafantrag,
 - Anklageschrift, sowie
 - alle strafgerichtlichen Erkenntnisse
- zur Information und zur Aufnahme in den Bewährungshilfeakt zugestellt werden müssen.

Ein die Stellung des Bewährungshelfers im Strafverfahren nicht direkt betreffendes Problem ist das Besuchsrecht des Bewährungshelfers gegenüber einem in Haft befindlichen Klienten. Vor allem die Kontaktaufnahme des Bewährungshelfers zu einem gerade Inhaftierten ist oft besonders wichtig um negative soziale und psychische Auswirkungen soweit wie möglich in Grenzen zu halten. Folgende Änderungen erlauben wir uns vorzuschlagen um eine raschere und uneingeschränktere Besuchsmöglichkeit zu erreichen:

- Die im § 19 Abs.2 Bewährungshilfegesetz formulierte Einschränkung des Besuchsrechtes des Bewährungshelfers, auf das einem Rechtsbeistand zustehende Ausmaß, soll entfallen.
- Die für jedes Gespräch einzuholende Besuchserlaubnis des Untersuchungsrichters soll ebenfalls entfallen. Das Vorweisen des Dienstausweises, vor dem entsprechenden Organ der festhaltenden Anstalt, soll genügen um zum Besuch eingelassen zu werden.

Ein konkreter Formulierungsvorschlag für den § 19 BewhG seitens des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit befindet sich in Ausarbeitung.

8. Weitere gesetzliche Regelungsanliegen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit betreffend die Beziehung der Bewährungshilfe zu Gericht und Staatsanwaltschaft.

Der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit erlaubt sich in diesem Zusammenhang auch auf sein Anliegen der baldigen gesetzlichen Bearbeitung folgender Problemkreise hinzuweisen:

- Ausweitung der Möglichkeit der freiwilligen Bewährungshilfe,
- Namentliche Bestellung des Bewährungshelfers durch den Geschäftsstellenleiter,
- Entkoppelung von Betreuungszeit und Probezeit,
- Entfall der Möglichkeit des Widerrufs einer bedingten Strafnachsicht oder einer bedingten Entlassung, wenn sich ein Proband der Betreuung entzieht,
- Berichtspflicht des Bewährungshelfers nur bei richterlicher Aufforderung sowie bei Abschluß einer Betreuung und bei Notwendigkeit für Entscheidungsfindungen,
- Entfall der im § 52 STGB vorgesehenen Überwachungsfunktion des Bewährungshelfers,
- Einbindung der Bewährungshilfe - über die Mitwirkung nach § 152a STVG hinaus - in den Strafvollzug (z.B.: Information über heranstehende Entlassungsmöglichkeit).